

## § 13

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind —, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 14

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen, erforderlich.

## § 15

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5, 6, sowie den Regelungen in §§ 7, 8, 9, 10 und der Duldungspflichten in § 13 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG sowie nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 16

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote des

- § 4 Nr. 6,
- § 4 Nr. 21,
- § 5 Nr. 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

- § 4 Nr. 26,
- § 5 Nr. 8 und Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. November 1996

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

St.Anz. 52/53 1996 S. 4353

## 1456 KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ vom 3. Dezember 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die Milseburg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Milseburg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Danzwiesen und Kleinsassen der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 46,46 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und in eine Schutzzone II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das erd- und kulturgeschichtlich bedeutsame Phonolithmassiv der Milseburg als Geotop zu schützen und die großflächig dort vorkommenden, botanisch bedeutsamen, naturnahen, struktur-, arten- und altholzreichen Laubwaldgesellschaften mit angrenzenden Grünlandflächen zu erhalten und zu entwickeln und in Teilen der ungestörten Sukzession zu überlassen, um den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen und zu sichern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

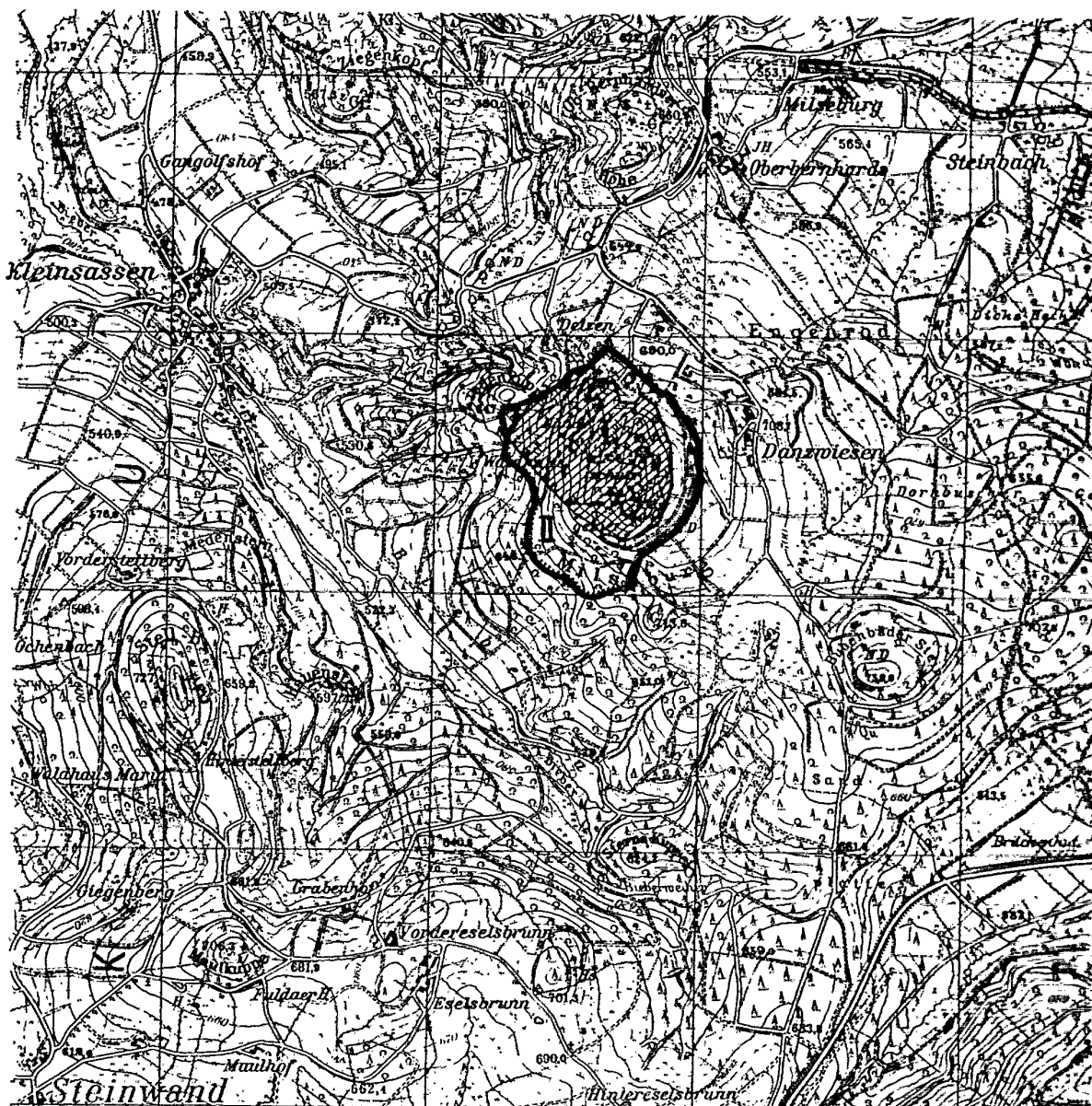
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. Das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und außerhalb des Bereiches um die Kapelle St. Gangolf und den Gipfel zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubringen;

13. Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
14. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. forstliche Nutzungen in der Zone I vorzunehmen;
19. in der Zone I radzufahren.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. in der Zone II folgende forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 vom Hundert der Bestandeskreisfläche:
  - a) die einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände,
  - b) die Anwendung von mechanisch wirkenden Verbißschutzmitteln,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, in der Zone I mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende jagdliche Maßnahmen:
  - a) die Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse,
  - b) der Bau und die Unterhaltung von der Landschaft angepaßten Ansitzleitern und Schirmen aus Holz;
5. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturdenkmäler,



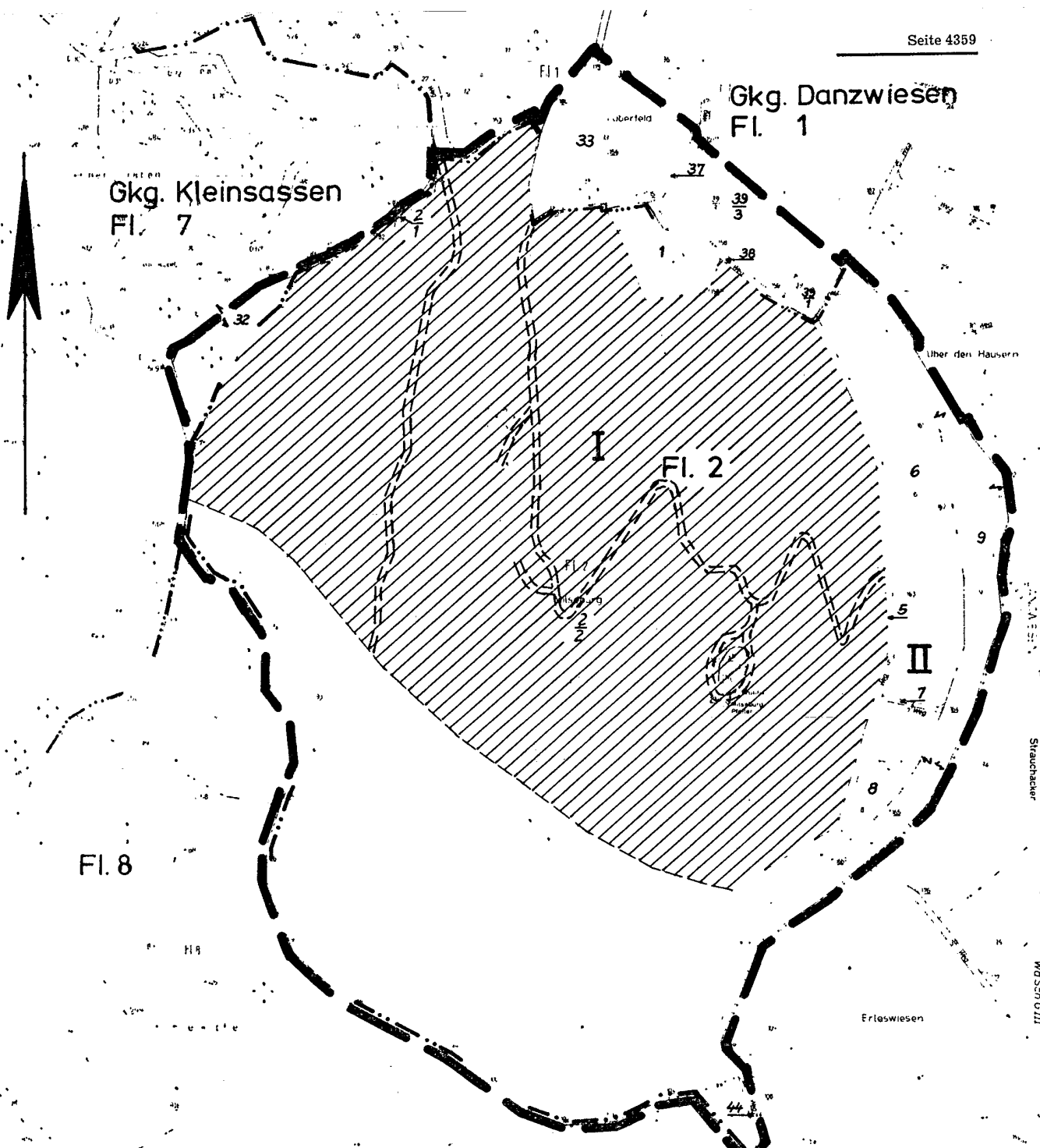
Schutzzone I



Schutzzone II

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5425  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 1007

Übersichtskarte als Anlage 1  
zu der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Milseburg“



Anteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“

Ort: **2** (A3)

Abgrenzungskarte Stand:



Kreis	Fulda	
Land	Hofbieber	
Ortschaft	Kleinsassen	Danzwiesen
	7	1, 2
Ort	Hofbieber	

Karte Nr. **25** Maßstab 1:5000

100 0 100 200

Genehmigt Kassel, 3. Dezember 1996 Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde -

gez.

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II

- b) die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen,
  - c) Maßnahmen zur Unterhaltung von baulichen Anlagen und von Wegen;
6. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen, deren Instandsetzung jedoch nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
7. der Betrieb der Schutzhütte auf dem Gipfel einschließlich des Befahrens der Zufahrt durch den Betreiber der Schutzhütte oder dessen Mitarbeiter.

## § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann für bestimmte Wege, mit Ausnahme der in der Abgrenzungskarte mit parallelen Strichen skizzierten Wege, in der Zone I ein Betretungsverbot aussprechen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zum Schutz seltener oder gefährdeter Pflanzen und Tiere erforderlich ist.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und außerhalb des Bereiches um die Kapelle St. Gangolf und den Gipfel betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 15. Juli mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 forstliche Nutzungen in der Zone I vornimmt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 in der Zone I radfährt;
20. einer Anordnung nach § 5 zuwider handelt.

## § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ in der Gemarkung Danzwiesen, Kreis Fulda, vom 30. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 204) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 3. Dezember 1996

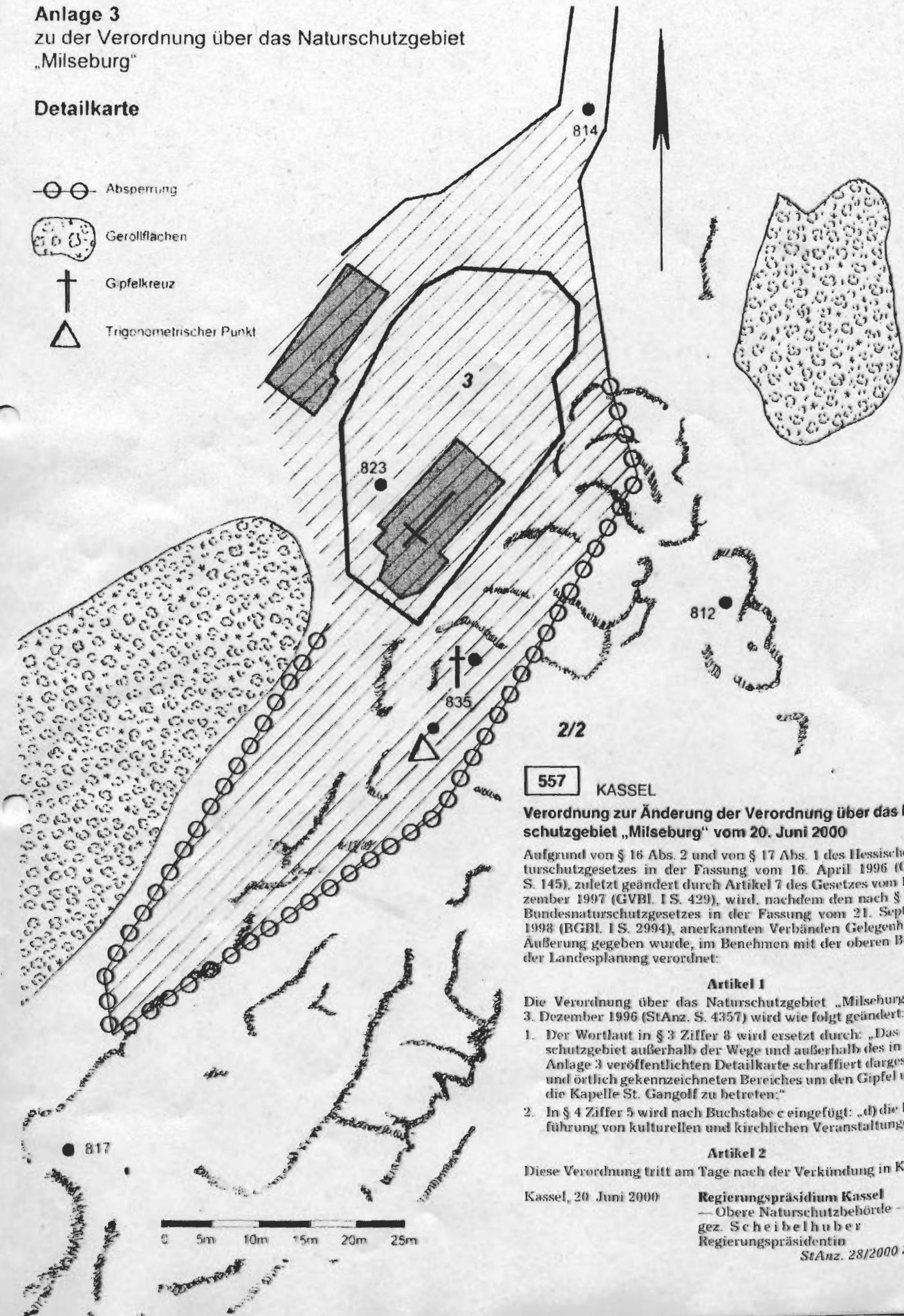
Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 52/53 1996 S. 4357

### Anlage 3 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“

#### Detailkarte

-  Absperrung
-  Geröllflächen
-  Gipfelkreuz
-  Trigonometrischer Punkt



557 KASSEL

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ vom 20. Juni 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

##### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ vom 3. Dezember 1996 (StAnz. S. 4357) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut in § 3 Ziffer 8 wird ersetzt durch: „Das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und außerhalb des in der Anlage 3 veröffentlichten Detailkarte schraffiert dargestellten und örtlich gekennzeichneten Bereiches um den Gipfel und um die Kapelle St. Gangolf zu betreten.“
2. In § 4 Ziffer 5 wird nach Buchstabe c eingefügt: „d) die Durchführung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen.“

##### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Juni 2000

Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

StAnz. 28/2000 S. 2050



785

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“

Vom 25. August 2011

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ vom 3. Dezember 1996 (StAnz. S. 4357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Das Naturschutzgebiet „Milseburg“ ist Bestandteil des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Danzwiesen und Kleinsassen der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von circa 46,13 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 26,65 ha und eine Pflegezone von 19,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

  1. das erd- und kulturgeschichtlich bedeutsame Phonolithmassiv der Milseburg als Geotop zu schützen und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Linden-Ahorn-Buchenwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und ihrer Fauna zu schützen und
  2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die großflächig dort vorkommenden, botanisch bedeutsamen, naturnahen, struktur-, arten- und altholzreichen Laubwaldgesellschaften mit angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener und besonders geschützter Arten wiederherzustellen, zu erhalten und zu entwickeln.“
4. § 3 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
 

„18. forstliche Nutzungen in der Kernzone vorzunehmen;“.
5. § 3 Nr. 19 erhält folgende Fassung:
 

„19. in der Kernzone Rad zu fahren;“.
6. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. in der Pflegezone folgende forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen mit einem Nadelholzanteil von bis zu 30 vom Hundert der Bestandeskreisfläche:

  - a) die einzelstammweise oder fremelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände,
  - b) die Anwendung von mechanisch wirkenden Verbisschutzmitteln,

jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;“.

7. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, in der Kernzone mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;“.
8. § 4 Nr. 5 wird ergänzt:
 

„e) Maßnahmen zur Durchführung von archäologischen Forschungen;“.
9. § 5 erhält folgende Fassung:
 

„Die obere Naturschutzbehörde kann für bestimmte Wege, mit Ausnahme der in der Abgrenzungskarte mit parallelen Strichen markierten Wege, in der Kernzone ein Betretungsverbot aussprechen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zum Schutz seltener oder gefährdeter Pflanzen und Tiere erforderlich ist.“
10. § 6 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
 

„18. entgegen § 3 Nr. 18 forstliche Nutzungen in der Kernzone vornimmt;“.
11. § 6 Nr. 19 erhält folgende Fassung:
 

„19. entgegen § 3 Nr. 19 in der Kernzone Rad fährt;“.
12. Die Anlagen 1 und 2 der Verordnung werden aufgehoben.

### Artikel 2

1. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel  
– Obere Naturschutzbehörde –  
Steinweg 6  
34117 Kassel  
niedergelegt.
3. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
– Oberste Naturschutzbehörde –  
Mainzer Straße 82  
65189 Wiesbaden  
Landkreis Fulda  
Biosphärenreservat Rhön  
Groenhoff-Haus Wasserkuppe  
36129 Gersfeld  
Kreisausschuss des Landkreises Fulda  
Abteilung Natur und Landschaft  
Wörthstraße 15  
36037 Fulda  
bereitgehalten.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. August 2011

**Regierungspräsidium Kassel**

Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

StAnz. 40/2011 S. 1252

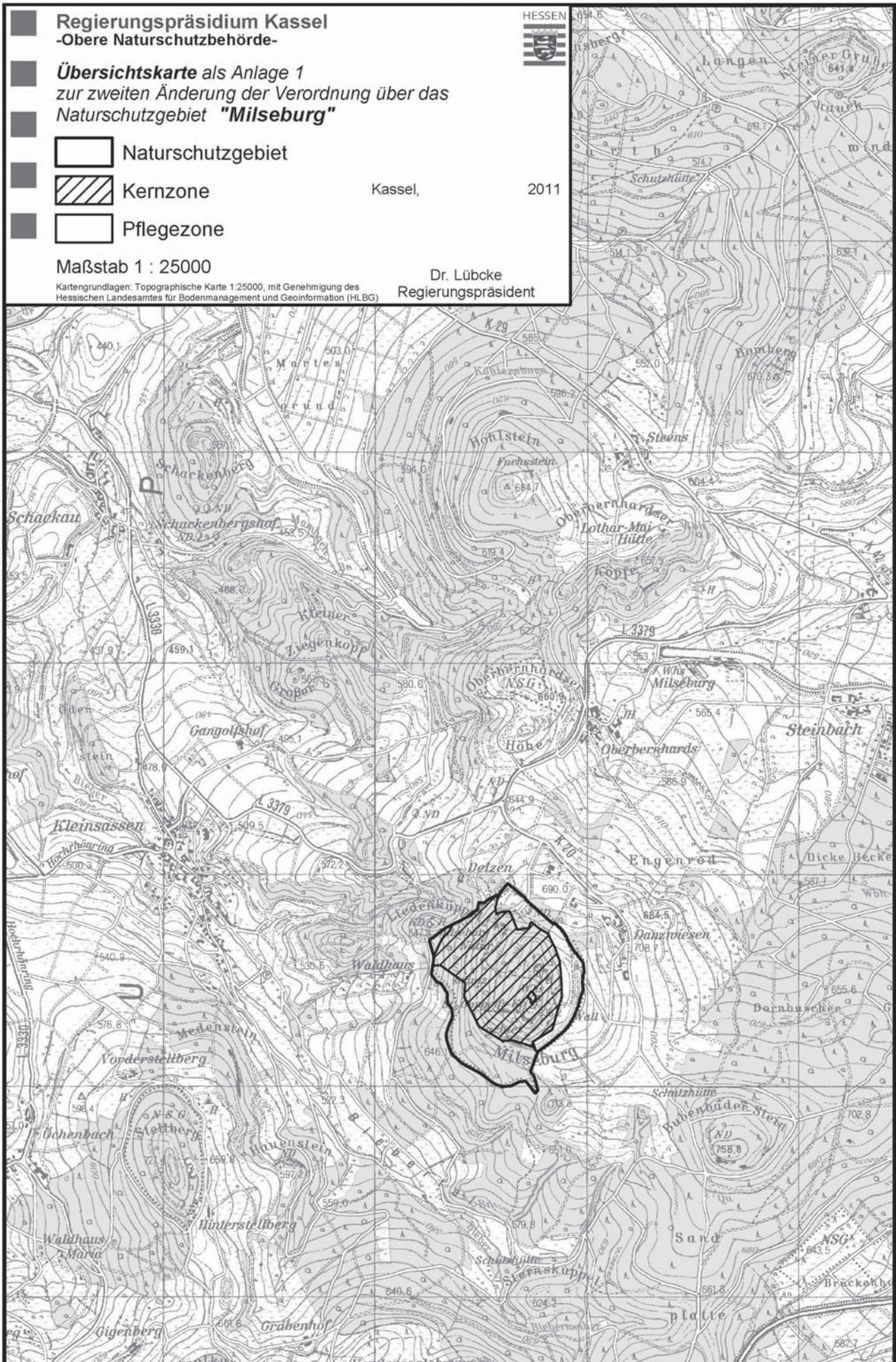
Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 25 000

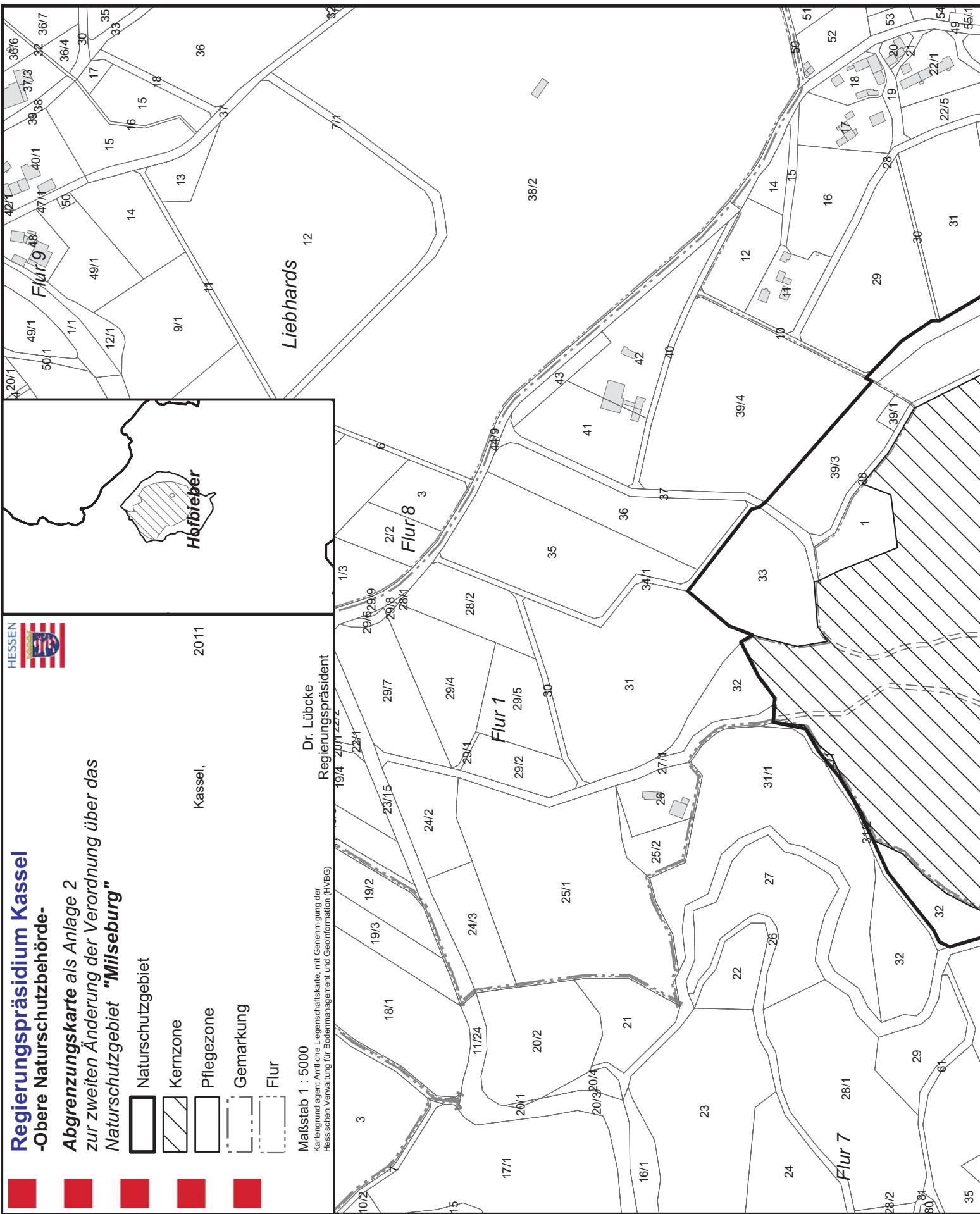
Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milseburg“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 5 000














**Regierungspräsidium Kassel**  
**-Obere Naturschutzbehörde-**  
**Abgrenzungskarte als Anlage 2**  
 zur zweiten Änderung der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet **"Milsseburg"**



-  Naturschutzgebiet
-  Kernzone
-  Pflegezone
-  Gemarkung
-  Flur

Kassel, 2011

Dr. Lübcke  
 Regierungspräsident  
 19/4 2011-442

Maßstab 1 : 5000  
 Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der  
 Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)



